



Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1681

- Badenstedter Straße / Carlo-Schmid-Allee-

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1681 als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst die Flächen des Stadtgebietes, die wie folgt abgegrenzt sind:

Badenstedter Straße; Carlo-Schmid-Allee; Südgrenze des Grundstücks Badenstedter Straße Nr. 128 (Marktkauf); Westgrenze des Bahndammes".

Die in ihrer Abgrenzung vorstehend beschriebenen Flächen des Stadtgebietes sind in dem Lageplan, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt, schwarz umrandet.

§ 2

Gegenstand der Satzung

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Beschreibung des Vorhabens sowie die Ansichten und Schnitte des Vorhabens (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen

- (1) Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung) zulässig. Werbeanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Werbepylone) sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 12,0 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig
- (2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Gebäudetraufe nicht überschreiten.
- (3) Auf den Flächen, für die eine Bepflanzung vorgesehen ist, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, mit Ausnahme von Zufahrten und einer Trafostation ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)

§ 4

Außerkräfttreten von Bebauungsplänen

Im Geltungsbereich dieser Satzung tritt der Bebauungsplan Nr. 1294 vom 01.10.1997 außer Kraft. Der Teil B des Bebauungsplanes Nr. 1294, in dem die Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, gilt weiterhin.

Hannover, den
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1681

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Planung Süd

Hannover, 10.01.2006

Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Hannover,

Im Auftrag

Schlesier
Dr. Ing

Fachbereichsleiter

Einleitungsbeschluss/ Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)).

Hannover,
61.1B

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung amdem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben vombis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,
61.1B

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am..... nach Prüfung der Bedenken und Anregungen die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hannover,
61.1B

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist in den hannoverschen Tageszeitungen am mit dem Hinweis auf das rückwirkende Inkrafttreten bekannt gemacht worden.

Hannover,
61.1B

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,
61.1B

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Im Auftrag

(Siegel)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gilt die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

Das Plangebiet liegt im Senkungsgebiet des Benther Salzstockes (Zone I und Zone II) (§9 Abs. 5 BauGB).